



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

**Anforderungen
an Struktur und Inhalt
des nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV
i.V.m. § 28 GasNEV
vorzulegenden Berichts
samt Anhang**

Anlage 1

zur Festlegung der Vorgaben
zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus
der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG
für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

vom
06.05.2011

A. Vorgaben zur Struktur des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV

Der Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Kostenrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen:

1. Darstellung des Unternehmens
 - 1.1. Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder
 - 1.2. Organigramm
 - 1.3. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

2. Darlegung der Kostenschlüsselung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz einschließlich der nach § 4 Abs. 4 GasNEV dokumentierten Schlüssel sowie deren Änderung
 - 2.1. Kostenstellenplan
 - 2.2. Betriebsabrechnungsbogen – 1. Schlüsselung (vor Umlage)
 - 2.3. Schlüssel
 - 2.4. Interne Leistungsverrechnung
 - 2.5. Betriebsabrechnungsbogen – 2. Schlüsselung (nach Umlage)
 - 2.6. Bilanz – 1. Schlüsselung (vor Umlage)
 - 2.7. Bilanz – 2. Schlüsselung (nach Umlage)

3. *Darlegung der ausführlichen Personalkosten und der darin enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV (Nur auf gesonderte schriftliche Anforderung der LRegB!)*
 - 3.1. *Kostenstellenplan sowie Schlüssel*
 - 3.2. *Übersicht – 1. Schlüsselung (vor Umlage)*
 - 3.3. *Interne Leistungsverrechnung*
 - 3.4. *Übersicht – 2. Schlüsselung (nach Umlage)*

4. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres
 - 4.1. Darlegung der Kostenlage
 - 4.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses bei Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter
 - 4.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten bei Dienstleistungserbringung durch Dritte
 - 4.4. Darlegung der Ertrags- und Erlöslage
 - 4.5. Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Kosten- und Erlöslage
 - 4.6. Strukturparameter

5. Weitere Erläuterungen
 - 5.1. Erläuterungen zum Anlagenspiegel
 - 5.2. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln
 - 5.3. Erläuterungen zum Darlehensspiegel
 - 5.4. ggf. Erläuterungen zu durchgeführten Mitarbeiterbefragungen
 - 5.5. Sonstige Erläuterungen

6. Anhang
 - 6.1. Erhebungsbögen des Netzbetriebs
 - 6.2. Konzessionsabgaben
 - 6.3. Dokumentation der Zuordnung der unternehmensindividuellen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen auf die vorgegebenen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen
 - 6.4. Kostenverteilung Tiefbaumaßnahmen
 - 6.5. Netzkarte

Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere, aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können. Die LRegB behält sich vor, bei einzelnen Positionen gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber weitergehende Darlegungen über diese Mindestanforderungen hinaus anzufordern.

Sofern in dieser Anlage 1 eine Unterscheidung zwischen großen Netzbetreibern und kleinen Netzbetreibern vorgenommen wird, gelten als „kleine“ Netzbetreiber jene, an deren Gasverteilernetz zum 31.12.2010 weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen waren. Große Netzbetreiber sind alle Anderen.

B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte vorgegeben. Der Bericht nebst Anhang ist sowohl in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur als auch mit den im Folgenden ebenfalls dargestellten Mindestinhalten und entsprechenden Nachweisen zu erstellen.

Zu Ziffer 1.: Darstellung des Unternehmens

Einführend in den Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV ist zudem der Ansprechpartner für die LRegB mit Angabe einer Telefon-Nummer, Fax-Nummer sowie E-Mailadresse zu benennen.

Zu Ziffer 1.1.: Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder

Um für einen Dritten die Darlegung der Kosten- und Erlöslage nachvollziehbar zu machen, muss zur Einführung in die Darlegung der Kosten- und Erlöslage eine Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder Teil des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV sein. Dabei ist von Bedeutung, dass alle aufwands- bzw. umsatzrelevanten Geschäftsfelder beschrieben werden.

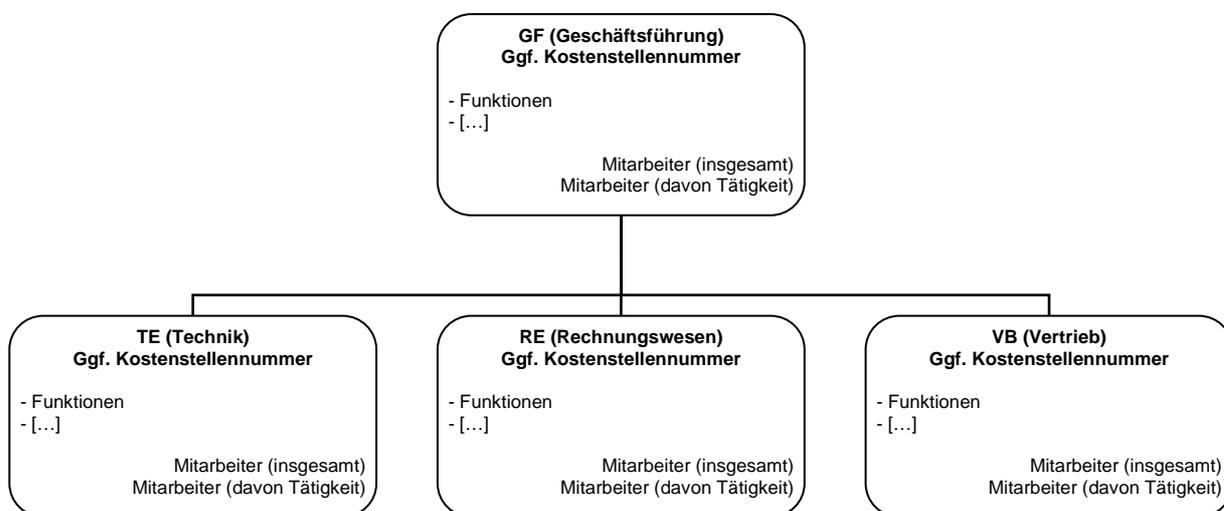
Geschäftsfeld in diesem Sinne ist ein unternehmerisches, abgrenzbares Betätigungsfeld ohne „Hilfsfunktion“, welches aus Sicht von Dritten grundsätzlich einer eigenständigen Nachfrage zugänglich ist, selbst wenn es im konkreten Einzelfall der Bedarfsdeckung im integrierten Unternehmen dient (z.B. Stromerzeugung) und üblicherweise durch bewusste unternehmerische Entscheidung mit Erlöserzielungscharakter eingerichtet worden ist.

Die Beschreibung der Geschäftsfelder des Unternehmens hat im Tabellenblatt „Unternehmensbeschreibung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung zu erfolgen. In diesem Tabellenblatt sind bereits mögliche Geschäftsfelder eines Versorgungsunternehmens aufgeführt, welche ggf. um weitere Geschäftsfelder zu ergänzen sind.

Darüber hinaus gehört zur Beschreibung des Unternehmens im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV, sofern es sich nicht um einen Eigenbetrieb handelt, auch eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse.

Zu Ziffer 1.2.: Organigramm

Unter dieser Ziffer des Berichts hat der Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2010) nach dem folgenden Beispiel beizufügen und zu erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmensverbunds beizubringen, soweit die mit dem Netzbetreiber verbundenen Unternehmen i.S.d. § 10 Abs. 2 EnWG Leistungen (vgl. auch Ausführungen zu den Ziffern 4.2. und 4.3.) für den Netzbetreiber (unabhängig für welches Geschäftsfeld, d.h. für Netzbetrieb oder andere) erbringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen, die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter sowie ggf. der Mitarbeiteräquivalente¹ anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.



¹ Als Mitarbeiter ist jede natürliche Person anzusehen, deren Entlohnung für das jeweilige Unternehmen i.d.R. einen Bestandteil der handelsrechtlichen Position „Personalaufwand“ i.S.d. § 275 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HGB darstellt. Dies umfasst dabei auch gesetzliche Vertreter des Unternehmens (Geschäftsführer etc.) sowie Personen, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt worden ist. Ein Mitarbeiteräquivalent entspricht dabei einer Vollzeitstelle, Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend anteilig berechnet (50% entspricht 0,5 Mitarbeiteräquivalenten).

Sofern von einem verbundenen Unternehmen i.S.d. § 10 Abs. 2 EnWG Dienstleistungen erbracht werden (§ 4 Abs. 5a GasNEV), ist ein Organigramm des verbundenen Unternehmens beizufügen.

Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/ Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonensorganisationen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist, falls die mit dem Netzbetreiber verbundenen Unternehmen i.S.d. § 10 Abs. 2 EnWG Leistungen für den Netzbetreiber erbringen.

Zu Ziffer 1.3.: Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Unter dieser Ziffer des Berichts ist eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten darzustellen. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit.

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z.B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben. Die Tätigkeitsbeschreibung kann durch Bezugnahme auf die Stellenbeschreibungen der jeweiligen Mitarbeiter, die den Organisationseinheiten angehören, erfolgen.

Zu Ziffer 2.: Darlegung der Kostenschlüsselung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz einschließlich der nach § 4 Abs. 4 GasNEV dokumentierten Schlüssel sowie deren Änderung

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres i.S.d. § 10 Abs. 3 EnWG. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie der Überführung dieser externen Rechnungslegung einschließlich der Kostenschlüsselung des Netzbetreibers, in die kalkulatorische Kostenrechnung. Von den Netzbetreibern beizubringen sind daher der Jahresabschluss nach § 10 Abs. 1 EnWG des im Kalender-

jahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 10 Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 EnWG für die Gasfernleitung und Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GasNEV der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Sofern der Jahresabschluss für die Jahre 2006 bis 2009 noch nicht vorgelegt wurde, sind auch diese vorzulegen; für das Geschäftsjahr 2009 ist zudem auch der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände vorzulegen. Die Abfrage der Daten des im Kalenderjahr 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahres, bezogen auf Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, dient der Bestimmung des jeweiligen Jahresanfangsbestandes. Zudem sind die vorstehenden Daten und Nachweise für das Geschäftsjahr 2009 zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV beizubringen. Allerdings verzichtet die LRegB auf die konkrete Darlegung der Kostenschlüsselung für das Geschäftsjahr 2009, wenngleich sich die LRegB vorbehält, auch diese Daten im Einzelfall anzufordern.

Wurde die jeweilige Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz auf Basis des Gaswirtschaftsjahres i.S.d. § 2 Satz 1 Nr. 1 GasNEV erstellt, ist dieses Grundlage für die Ermittlung der Netzkosten. Sofern Spalten die Eintragung von Jahresendwerten zum 31.12 des Kalenderjahres verlangen, können in diesen Fällen die Jahresendwerte des abweichenden Geschäftsjahres eingetragen werden.

Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit sich nicht allein auf den Netzbetrieb beschränkt, haben zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung bereits nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 EnWG in ihrer internen Rechnungslegung die wirklichen Netzkosten von den Kosten der anderen Geschäftsfelder zu trennen.

Auslegungshinweise der LRegB zu § 4 Abs. 4 GasNEV (nicht rechtsverbindlich):

Die maßgeblichen Vorschriften zur Zuordnung der Kosten zur Bestimmung der Netzkosten ergeben sich aus § 4 Abs. 4 GasNEV. Einzelkosten des Netzes sind danach dem Netz direkt zuzuordnen (Satz 1). Lassen sich Kosten des Netzes nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen, so sind sie als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung dem Netz zuzuordnen (Satz 2). Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten (Satz 3). Die Schlüssel sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren (Satz 4). Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind, wobei die hierfür

maßgeblichen Gründe für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren sind (Sätze 5 und 6).

„Verursachungsgerecht“ ist eine Schlüsselung nach Auffassung der LRegB dann, wenn sie dazu geeignet ist, den Beitrag, den der Netzbetrieb gegenüber den übrigen Unternehmenssparten zum Entstehen der Gemeinkosten geleistet hat, der Höhe nach realistisch abzubilden.

Als „sachgerecht“ ist ein auf eine bestimmte Position der Gemeinkosten angewandter, Schlüssel zu werten, wenn er zu einer verursachungsgerechten Kostenaufteilung führt. Das heißt einerseits, dass er dazu geeignet ist, den Beitrag des Netzbetriebs zur Entstehung dieser Kostenposition realistisch abzubilden und andererseits andere in Betracht kommende Schlüssel keine bessere Abbildung der Verursachungsbeiträge erwarten lassen.

Aus dem „Grundsatz der Stetigkeit“ folgt, dass Schlüssel grundsätzlich geeignet sein müssen, über viele Geschäftsjahre hinweg eine verursachungsgerechte Schlüsselung zu ermöglichen und (wie in § 4 Abs. 4 Satz 5 GasNEV ausdrücklich vorgegeben ist) Änderungen eines Schlüssels nur zulässig sind, sofern diese sachlich geboten sind. Allerdings bedeutet dies auch, dass angewandte Schlüsselungen zwingend zu verändern sind, wenn sich die Verhältnisse im Unternehmen insoweit geändert haben. Kommen im Unternehmen Geschäftsfelder hinzu oder werden solche aufgegeben, müssen sich auch die angewandten Schlüssel i.d.R. verändern, ebenso, wenn sich die Gewichtungen insoweit verschieben.

Die Dokumentation der Schlüssel ist „vollständig“ und „nachvollziehbar“, wenn sachkundige Dritte, also unternehmensfremde Personen mit einschlägigen Kenntnissen ohne Hinzuziehung weiterer Informationen erkennen können, wie und auf welcher Datengrundlage die Schlüssel nachweisbar gebildet wurden und wie die Schlüssel bei der Gemeinkostenverteilung zur Anwendung gekommen sind. Die Darstellung muss gewährleisten, dass eine solche sachkundige Person auch die Einzelschritte der Berechnung selbst reproduzieren bzw. nachvollziehen kann.

Nach der Rechtsprechung zur Kostenprüfung nach § 23a EnWG unterliegen die Netzbetreiber weitgehenden Darlegungs- und Nachweispflichten. Den Netzbetreiber trifft eine sich aus § 4 Abs. 4 GasNEV i.V.m. § 23a Abs. 3 EnWG ergebende Darlegungspflicht, wenn er Aufwendungen als Kosten des Netzbetriebs in Ansatz bringen

will. Er muss sowohl die Zuordnung der Kosten zum Netzbetrieb als auch die Sachgerechtigkeit ihrer Aufteilung nachweisen (BGH, Beschl. v. 06.05.2009, EnVR 16/08, Tz. 9 – Energiesparaktion). Soweit ihm dieser Nachweis nicht gelingt, kann die Regulierungsbehörde aufgrund allgemeiner Kennzahlen pauschale Ansätze zugrunde legen (BGH, Beschl. v. 23.06.2009, EnVR 19/08, Tz. 7). Der Umstand, dass ein Wirtschaftsprüfer die Zuordnung zum Netzbetrieb testiert hat, entbindet den Netzbetreiber nicht von seiner Pflicht, diese Zuordnung inhaltlich zu begründen (BGH, Beschl. v. 29.09.2009, EnVR 39/08, Tz. 25).

Zu Ziffer 2.1 Kostenstellenplan

Zum Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV gehört ein Kostenstellenplan samt Angabe des Kostenstellenverantwortlichen und die Darstellung der Aufgabe der jeweiligen Kostenstelle.

Die Dokumentation der Aufgaben einer Kostenstelle kann beispielweise unter Bezugnahme auf die Stellenbeschreibungen der jeweiligen Mitarbeiter, die der Kostenstelle angehören, oder, sofern die Kostenstellen identisch mit den Organisationseinheiten sind, durch Bezug auf die Angaben unter Ziffer 1.3 des Berichts erfolgen.

Der Kostenstellenplan des Netzbetreibers ist im Tabellenblatt „Kostenstellenplan“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung unter Angabe der Kostenstellennummer, der Bezeichnung der Kostenstelle, des jeweiligen Kostenstellenverantwortlichen sowie des Datums der Kostenstellenerrichtung darzulegen. Dabei ist im Tabellenblatt „Kostenstellenplan“ auch aufzuführen, ob es sich bei einer Kostenstelle um eine Hilfskostenstelle oder eine Hauptkostenstelle handelt. Unter einer Hauptkostenstelle ist dabei eine Kostenstelle zu verstehen, die dem jeweiligen Kostenträger unmittelbar zuzurechnen ist. Bei einer Hilfskostenstelle hingegen erfolgt unter der Verwendung von Schlüsseln eine Umlage auf die Hauptkostenstellen. Für die regulierten Geschäftsfelder Stromnetz und Gasnetz sind nach § 13 StromNEV bzw. § 12 GasNEV die jeweils nach Anlage 2 der StromNEV bzw. GasNEV aufgeführten Haupt- und Nebenkostenstellen zu bilden. Eine Bildung von Hilfskostenstellen ist dabei, soweit sie nachvollziehbar dokumentiert ist, zulässig.

Netzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, sollten möglichst für die Nachvollziehbarkeit der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 und 11 ARegV die Hilfskostenstellen „Betriebsrat“

bzw. „Personalrat“, „Berufsausbildung“ und ggf. „Betriebskindertagesstätte“ einrichten.

Hinsichtlich der darzustellenden Detaillierungstiefe des Kostenstellenplanes ist für jedes nicht regulierte Geschäftsfeld eines Unternehmens mindestens eine (zusammengefasste) Hauptkostenstelle anzugeben. Eine Zusammenfassung von Hauptkostenstellen ist zulässig, wenn ein einzelnes Geschäftsfeld mehrere Hauptkostenstellen umfasst. Wenn beispielsweise für jedes BHKW innerhalb des Geschäftsfelds „Stromerzeugung“ eine eigene Hauptkostenstelle gebildet wurde, ist eine Zusammenfassung zu einer Hauptkostenstelle „Stromerzeugung“ zulässig.

Soweit im Einzelfall allerdings für einzelne Geschäftsfelder im Jahr 2010 keine eigenen Hauptkostenstellen bestanden, ist eine nachträgliche Auftrennung in einzelne Kostenstellen nicht notwendig, sofern der Netzbetreiber im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV darlegt, für welche Geschäftsfelder seine Kostenstellenrechnung für das Jahr 2010 keine eigenen Hauptkostenstellen abbildet und in welchen (zusammengefassten) Hauptkostenstellen diese Geschäftsfelder stattdessen abgebildet werden.

Hinweis der LRegB (nicht rechtsverbindlich):

Zukünftig sollte der Netzbetreiber aber für alle Geschäftsfelder eine eigene Hauptkostenstelle einrichten. So bestehen seitens der LRegB erhebliche Zweifel, ob ohne eine ausdifferenzierte Betrachtung aller Geschäftsfelder und Abbildung in eigenen (Haupt-) Kostenstellen eine sachgerechte und verursachungsgerechte Schlüsselung i.S.d. § 4 Abs. 4 GasNEV überhaupt möglich ist.

Eine Zusammenfassung aller Geschäftsfelder bzw. der beim Netzbetreiber geführten Hauptkostenstellen außerhalb des Strom- und Gasnetzes zu einem einzigen sonstigen Bereich bzw. einer einzigen Hauptkostenstelle ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind nur Geschäftsfelder, die in Summe bei einer verursachungsgerechten Schlüsselung mit maximal 5% der Kosten belastet werden und denen zudem weniger als 5% der Erlöse zugerechnet werden. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, dass keine verursachungsgerechte Schlüsselung vorliegt, kann im Einzelfall auch eine Aufgliederung dieser zusammengefassten Geschäftsfelder angefordert werden. Außerdem ist die Zusammenfassung von Hilfskostenstellen, die weder unmittelbar noch mittelbar die Hauptkostenstellen der regulierten Geschäftsfelder betreffen, zulässig.

Des Weiteren ist im Tabellenblatt „Kostenstellenplan“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung anzugeben, mit welchem Schlüssel die jeweilige Hilfskostenstelle umgelegt wird.

Zu Ziffer 2.2: Betriebsabrechnungsbogen – 1. Schlüsselung (vor Umlage)

Im nächsten Schritt sind im Tabellenblatt „BAB – 1. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung die auf die einzelnen Hilfs- und Hauptkostenstellen gebuchten Kosten und Erlöse nachvollziehbar darzustellen.

Die im Erhebungsbogen Kostenschlüsselung einzutragenden Werte müssen mit den Werten der testierten Jahresabschlüsse übereinstimmen. Gegebenenfalls vorzunehmende kalkulatorische Hinzurechnungen und/oder Kürzungen sind erst im Erhebungsbogen Kostenprüfung einzutragen.

Es ist dabei darzulegen, ob es sich bei den gebuchten Kosten um Einzelkosten (direkte Zuordnung) oder um Gemeinkosten (indirekte Zuordnung) nach § 4 Abs. 4 GasNEV handelt. So liegt eine indirekte Zuordnung von Kosten und Erlösen auch vor, wenn eine Rechnungsposition durch pauschale (prozentuale) Aufteilung sachgerecht auf mehrere Kostenstellen verteilt wird. Das jeweilige Aufteilungsverhältnis, d.h. der Schlüssel, ist im Tabellenblatt „Darlegung BAB - 1. Schlüsselung“ oder direkt im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nachvollziehbar zu erläutern.

Zur Verdeutlichung nachfolgende vereinfachte Beispiele:

Beispiel Rechts- und Beratungskosten

Ein Unternehmen – hier nur mit den Geschäftsfeldern Strom- und Gasnetz sowie Strom- und Gasvertrieb – verbucht eine Rechnung i.H.v. 17.500,- € mit folgenden Rechnungspositionen:

- 1.) 2.500,- € für Beratung zu allgemeinen Regulierungsfragen
- 2.) 5.000,- € für Enqueteuntersuchung Gaspreise
- 3.) 10.000,- € für Erstellung Jahresabschluss

wie folgt:

- 1.) ⇒ Regulierung
- 2.) ⇒ Gasvertrieb
- 3.) ⇒ je 20% für Strom- und Gasnetz sowie 35% Strom- und 25% Gasvertrieb

Die auf die Kostenstellen „Regulierung“ bzw. „Gasvertrieb“ gebuchten Kosten für die Beratung zu allgemeinen Regulierungsfragen bzw. für die Enqueteuntersuchung Gaspreise stellen Einzelkosten dieser Kostenstellen dar. Die Verbuchung der Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses hingegen stellt Gemeinkosten i.S.d. § 4 Abs. 4 StromNEV bzw. GasNEV für die jeweiligen Kostenstellen dar und ist entsprechend in dem Tabellenblatt „BAB – 1. Schlüsselung“ als indirekte Zuordnung kenntlich zu machen und das Aufteilungsverhältnis im Tabellenblatt „Darlegung BAB - 1.Schlüsselung“ oder direkt im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV zu erläutern.

Beispiel Tiefbauarbeiten:

Eine Rechnung i.H.v. 155.000,- € mit den drei nachfolgenden Rechnungspositionen:

- 1.) 50.000,- € für Gasrohre
- 2.) 25.000,- € für Wasserrohre
- 3.) 80.000,- € für Tiefbauarbeiten

wird wie folgt verbucht:

- 1.) ⇒ Gasnetz
- 2.) ⇒ Wasser
- 3.) ⇒ je 50% Gasnetz und Wasser

In diesem Beispielfall stellt die Verbuchung der Kosten für die Gasrohre und die Wasserrohre Einzelkosten der Kostenstellen „Gasnetz“ bzw. „Wasser“ dar. Die Verbuchung der Kosten für die Tiefbauarbeiten hingegen stellt Gemeinkosten i.S.d. § 4 Abs. 4 GasNEV dar und ist grundsätzlich auch in dem Tabellenblatt „BAB – 1. Schlüsselung“ als indirekte Zuordnung kenntlich zu machen und das Aufteilungs-

verhältnis im Tabellenblatt „Darlegung BAB - 1.Schlüsselung“ oder direkt im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV zu erläutern.

Zur Vereinfachung der Darlegung dieser „ersten“ Schlüsselung können für häufig vorkommende Aufteilungsverhältnisse auch entsprechende Hilfskostenstellen eingerichtet werden. So könnte im Beispielsfall Rechts- und Beratungskosten beispielsweise zunächst eine direkte Zuordnung der Kosten i.H.v. 10.000,- € für die Erstellung des Jahresabschlusses auf eine Hilfskostenstelle „Jahresabschluss“ erfolgen und diese Hilfskostenstelle im Rahmen der zweiten Schlüsselung (vgl. Ziffer 2.5) auf die Hauptkostenstellen „Strom- und Gasnetz sowie Strom- und Gasvertrieb“ mit Hilfe eines pauschalen Umlageschlüssels in Höhe von beispielsweise jeweils 20% für Strom- und Gasnetz sowie 35% für Strom- und 25% für Gasvertrieb aufgeteilt werden.

Bezüglich der Aufteilung der Tiefbauarbeiten sieht die LRegB aufgrund der hohen Anzahl an Tiefbaumaßnahmen, die pro Jahr durchgeführt werden, die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung. Die Kosten der Tiefbaumaßnahmen können als direkt zugeordnete Kosten eingetragen werden, wenn die Aufteilung der Tiefbaukosten anhand von „Standardfällen“ im Anhang unter Ziffer 6.4 dokumentiert wird. Hierbei ist zu beachten, dass die Verrechnungssystematik der aufgeführten „Standardfälle“ 95% der Tiefbauarbeiten abzudecken hat.

Beispiel Verlegung von Stromkabel, Gas- und Wasserrohre:

- 1.) ⇒ Stromnetz: 1/3
- 2.) ⇒ Gasnetz: 1/3
- 3.) ⇒ Wasser: 1/3

Beispiel Verlegung von Stromkabel und Straßenbeleuchtung:

- 1.) ⇒ Stromnetz: 1/2
- 2.) ⇒ Straßenbeleuchtung: 1/2

Zu Ziffer 2.3.: Schlüssel

Kernelement der Dokumentation der Kostenschlüsselung ist die Darstellung der Schlüssel einschließlich ihrer Begründung.

Hierfür ist zunächst für jede Hilfskostenstelle der angewandte Schlüssel zu benennen und die Definition sowie die Bezugsgröße im Tabellenblatt „Umlageschlüssel“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung anzugeben. Des Weiteren ist der jeweilige Anteil, der auf die (Haupt-)Kostenstellen umgelegt wird, anzugeben. Zur Verdeutlichung ein vereinfachtes Beispiel:

Schlüsselbezeichnung:	Umlage Netzdokumentation (GIS)
Definition:	Mischschlüssel aus Netzlänge mit 50% Gewichtung und Netzlängenveränderung mit 50% Gewichtung
Summe:	100%
davon:	25,85% ($35,7\% \times 50\% + 16,0\% \times 50\%$) für die Kostenstelle „Stromnetz“
davon:	40,70% ($21,4\% \times 50\% + 60,0\% \times 50\%$) für die Kostenstelle „Gasnetz“
davon:	33,45% ($42,9\% \times 50\% + 24,0\% \times 50\%$) für die Kostenstelle „Wasser“
Begründung:	Ein Mischschlüssel aus der Leitungslänge der jeweiligen Hauptkostenstellen sowie die Veränderungen der Leitungslängen stellt aufgrund des sehr hohen proportionalen Zusammenhangs mit den anfallenden Gemeinkosten die beste Bezugsgröße für die Kostenstelle „Netzdokumentation (GIS)“ dar.
Schlüsselbezeichnung	Netzlänge
Bezugsgröße:	Leitungslänge
Definition:	Leitungslänge aller Strom-, Gas- und Wasserleitungen einschließlich Hausanschlussleitungen
Summe:	2.800 km einschließlich Hausanschlussleitungen
davon:	1.000 km (35,7%) für die Kostenstelle „Stromnetz“
davon:	600 km (21,4%) für die Kostenstelle „Gasnetz“
davon:	1.200 km (42,9%) für die Kostenstelle „Wasser“

Schlüsselbezeichnung	Netzlängenveränderung
Bezugsgröße:	Leitungslängenveränderungen
Definition:	Veränderungen der Leitungslängen aller Strom-, Gas- und Wasserleitungen einschließlich Hausanschlussleitungen im Laufe des Jahres
Summe:	50 km einschließlich Hausanschlussleitungen
davon:	8 km (16,0%) für die Kostenstelle „Stromnetz“
davon:	30 km (60,0%) für die Kostenstelle „Gasnetz“
davon:	12 km (24,0%) für die Kostenstelle „Wasser“

Im Tabellenblatt „Umlageschlüssel“ wären für dieses vereinfachte Beispiel die drei Schlüssel anzugeben. Die Begründung für die Wahl eines Schlüssels selbst ist im Bericht § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV aufzuführen.

Des Weiteren ist die Änderung eines Schlüssels einer Hilfskostenstelle im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV sowie im Tabellenblatt „Änderungen Schlüssel & ILV“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung gegenüber der letzten Kostenprüfung darzulegen. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 6 GasNEV sind die hierfür maßgeblichen Gründe ebenfalls nachvollziehbar und vollständig anzugeben.

Zu Ziffer 2.4.: Interne Leistungsverrechnung

Ausgehend von der Schlüsseldokumentation unter Ziffer 2.3. sind stets auch ggf. angesetzte interne Leistungs- bzw. Verrechnungspreise zu dokumentieren. So handelt es sich letztlich bei internen Leistungs- bzw. Verrechnungspreisen um eine Form der Schlüsselung. Dementsprechend sind diese ebenfalls nach § 4 Abs. 4 GasNEV im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV sowie im Tabellenblatt „ILV“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung ausreichend zu dokumentieren.

Dabei sind mindestens alle Leistungs- bzw. Verrechnungspreise und deren Bildung zu dokumentieren, die die regulierten Geschäftsfelder unmittelbar oder mittelbar betreffen. Mittelbar betroffen sind die regulierten Geschäftsfelder von Leistungs- bzw. Verrechnungspreisen, die bei den regulierten Geschäftsfeldern zwar nicht zur Anwendung kommen, die aber bei leistenden Kostenstellen zur Anwendung kommen, von denen die regulierten Bereiche ebenfalls Leistungen abnehmen. Ebenso sind auch hier die Änderungen der einzelnen Leistungs- bzw. Verrechnungspreise sowie deren Weiterberechnung an einzelne Kostenstellen zu dokumentieren.

Hinweis der LRegB (nicht rechtsverbindlich):

Interne Leistungs- bzw. Verrechnungspreise müssen im Ergebnis angemessen sein, d.h. sie müssen zu einer sachgerechten, verursachungsgerechten und stetigen Aufteilung der Kosten der leistenden Kostenstellen führen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei der Bildung von internen Leistungs- bzw. Verrechnungspreisen auf die (Plan-)Kosten der leistenden Kostenstelle abzustellen ist und nicht etwa nur auf etwaige „Marktpreise“. Ebenso können bei der Bildung interner Leistungs- bzw. Verrechnungspreise auch keine Gewinnzuschläge oder ähnliche Zuschläge einbezogen werden.

Es sind darüber hinaus für jeden Leistungspreis die von den einzelnen Kostenstellen abgenommenen Leistungen zu dokumentieren.

Zu Ziffer 2.5.: Betriebsabrechnungsbogen – 2. Schlüsselung (nach Umlage)

Neben der ersten Schlüsselung ist die tatsächliche Umlage der Hilfskostenstellen auf die einzelnen Hauptkostenstellen nachvollziehbar darzulegen. Hierbei ist insbesondere die rechnerische Verknüpfung des Betriebsabrechnungsbogens - 1. Schlüsselung nach Ziffer 2.2 mit den dokumentierten Schlüsseln nach Ziffer 2.3 und den dokumentierten Leistungs- bzw. Verrechnungspreisen nach Ziffer 2.4 darzulegen. Diese rechnerische Verknüpfung sollte möglichst durch Eingabe der Berechnungsformel („Kostenstelle 1 x Umlageschlüssel für diese Kostenstelle + Kostenstelle 2 x Umlageschlüssel für diese Kostenstelle usw.“) im Tabellenblatt „BAB – 2. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung erfolgen.

Bei den abgerechneten Leistungs- bzw. Verrechnungspreisen ist zusätzlich die jeweilige Zuordnung auf die einzelnen Kosten- und Erlösarten im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nachvollziehbar darzulegen.

**Zu Ziffer 2.6.: Bilanz – 1. Schlüsselung (vor Umlage) und
zu Ziffer 2.7.: Bilanz – 2. Schlüsselung (nach Umlage)**

Die Ausführungen in den Ziffern 2.2 bis 2.5 gelten grundsätzlich analog für die Schlüsselung der Bilanzpositionen. Die Darlegung der Schlüsselung der Bilanzposition ist daher analog zu den Ausführungen in den Ziffern 2.2 bis 2.5 in den Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV aufzunehmen sowie in den Tabellenblättern „Bilanz - 1. Schlüsselung“, „Darlegung Bilanz - 1. Schlüsselung“ und „Bilanz - 2. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung aufzuführen.

Dabei **kann** bei den Bilanzpositionen die Aufteilung der Positionen mit Hilfe einer oder mehrerer eigens eingerichteter Hilfspositionen („fiktive Hilfskostenstellen“) erfolgen. Dies bedeutet, dass zunächst alle Bilanzpositionen, die nicht direkt einem primären Geschäftsfeld oder Hilfsfunktionen („Hilfs- oder Hauptkostenstelle“) zugeordnet werden können bzw. nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand, diesen eigens eingerichtete Hilfsposition(en) („fiktiven Hilfskostenstelle(n)“) zugeordnet werden. Anschließend werden sie mit Hilfe geeigneter Schlüssel den einzelnen Geschäftsfeldern („Hauptkostenstellen“) zugerechnet.

Zu Ziffer 3.: Darlegung der ausführlichen Personalkosten und der darin enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV

Die nachfolgenden Darlegungen zu Ziffer 3 und dem zugehörigen Erhebungsbogen Personalkostenübersicht sind nicht bereits aufgrund der vorliegenden Festlegung, sondern nur auf gesonderte schriftliche Anforderung der LRegB vorzulegen. Die LRegB beabsichtigt, diese Darlegungen, soweit erforderlich, im Laufe des jeweiligen Kostenprüfungsverfahrens binnen einer angemessenen Frist (i.d.R. 3 Wochen) bei dem jeweiligen Netzbetreiber individuell anzufordern. Die Netzbetreiber werden darauf hingewiesen, dass sie aufgrund ihrer Mitwirkungsobligationen sicherstellen sollten, dass sie zur fristgemäßen Vorlage der Unterlagen gemäß diesen Ausführungen zu Ziffer 3 imstande sind.

Im Hinblick darauf werden die Anforderungen an eine solche ggf. vorzulegende Darstellung den Netzbetreibern bereits jetzt mitgeteilt:

Es steht den Netzbetreibern frei, bereits mit den übrigen nach dieser Festlegung zum 01.09.2011 einzureichenden Unterlagen eine spezifizierte und pseudonymisierte Personalkostenübersicht im Sinne der nachfolgenden Ausführungen vorzulegen.

Um die sachgerechte Zuordnung der geschlüsselten Personalkosten auf die jeweiligen Geschäftsfelder sowie die Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV nachvollziehbar zu machen, ist die Vorlage einer spezifizierten Personalkostenübersicht notwendig. Hierzu ist der Erhebungsbogen Personalkostenübersicht entsprechend zu befüllen und dem Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV beizulegen. Im Erhebungsbogen Personalkostenübersicht sind alle Mitarbeiter einzeln in pseudonymisierter Form (d.h. z.B. mit einem vom Netzbetreiber zu bestimmenden Kennzeichen), Personalkosten, dauerhaft nicht

beeinflussbaren (Personal-)Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV (Angabe kann entfallen, wenn der Netzbetreiber am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnimmt), Mitarbeiteräquivalenten und unter Angabe aller Kostenstellen, auf die der jeweilige Mitarbeiter verrechnet wird, darzustellen. Des Weiteren sind die in den Personalkosten enthaltenen Veränderungen an den Rückstellungen in die Personalkostenübersicht einzubeziehen.

Die LRegB behält sich vor, bei der Kostenprüfung die Angabe aller oder eines Teils der Klarnamen nachzufordern, wenn dies aus bestimmten Gründen angezeigt erscheint.

Ebenso kann der Netzbetreiber bei denjenigen Hilfs- und Hauptkostenstellen, die weder unmittelbar, noch mittelbar für ein reguliertes Geschäftsfeld tätig sind, für die Mitarbeiter, deren Personalkosten Einzelkosten i.S.d. § 4 Abs. 4 GasNEV darstellen, eine kostenstellenbezogene Zusammenfassung aller dieser Mitarbeiter vornehmen.

Die Kosten aus Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen i.S.v. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV sind in der Spalte „davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV“ in den einzelnen Tabellenblättern des Erhebungsbogens Personalkostenübersicht mitarbeiterbezogen auszuweisen. Dabei kann der Ausweis der Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV als Summe pro Mitarbeiter erfolgen. Soweit unter Ziffer 4.1. eine Übersicht über alle Vereinbarungen i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV mit der jeweiligen Kostenhöhe im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV verlangt wird, ist eine Summenangabe ausreichend, die nicht auf einzelne Mitarbeiter bezogen ist. Auch hier behält sich die LRegB aber vor, auch Kosten für Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen i.S.v. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV für einzelne Mitarbeiter zu überprüfen, sofern im Einzelfall dazu Anlass besteht.

Der Erhebungsbogen Personalkostenübersicht baut dabei auf der Struktur des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung zur Dokumentation der Schlüsselung (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.) auf.

Zu Ziffer 3.1.: Kostenstellenplan sowie Schlüssel

Ebenso wie bei der Dokumentation der Kostenschlüssel sind auch bei der ausführlichen Personalkostenübersicht ein Kostenstellenplan (Tabellenblatt „Kostenstellenplan“) sowie eine Dokumentation der Schlüssel (Tabellenblatt „Umlageschlüssel“) notwendig. Diese sind entsprechend den Grundsätzen der Ausführungen zu Ziffer 2. nachvollziehbar darzustellen. Die Angaben dürften daher regelmäßig mit dem Erhebungsbogen Kostenschlüsselung übereinstimmen.

Zu Ziffer 3.2.: Übersicht – 1. Schlüsselung (vor Umlage)

Analog zum „Betriebsabrechnungsbogen – 1. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung ist die Zuordnung der einzelnen Mitarbeiter auf die einzelnen Hilfs- und Hauptkostenstellen im Tabellenblatt „Übersicht – 1. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Personalkostenübersicht nachvollziehbar darzustellen. Aufgrund der einzelnen Angabe des Mitarbeiters kann, allerdings im Gegensatz zum „Betriebsabrechnungsbogen – 1. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung, auf die unmittelbare Angabe, ob es sich um eine direkte Zuordnung oder um eine indirekte Zuordnung handelt, verzichtet werden. Bei nicht personenscharfen Kosten, u.a. die Zuführungen zu den Rückstellungen, ist, sofern diese vorhanden ist, die 1. Schlüsselung im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nachvollziehbar darzulegen.

Ergänzend zu der Angabe der jeweiligen Stelle bzw. Tätigkeit des Mitarbeiters sind die wesentlichen Aufgabenzuweisungen des Mitarbeiters sowie die Zuordnung zu einer Organisationseinheit im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV zu dokumentieren und vorzulegen; dies kann beispielsweise auch durch die Vorlage der jeweiligen Stellenbeschreibungen erfolgen.

Zu Ziffer 3.3. Interne Leistungsverrechnung

Sofern einzelne Mitarbeiter über eine interne Leistungsverrechnung auf einzelne Kostenstellen verrechnet werden, ist auch diese Form der Schlüsselung im Erhebungsbogen Personalkostenübersicht darzustellen. Hierbei sind die jeweiligen Mitarbeiter ebenfalls einzeln im Tabellenblatt „ILV“ des Erhebungsbogens Personalkostenübersicht anzugeben, auch wenn alle oder Teile der Mitarbeiter über einheitliche Leistungs- bzw. Verrechnungspreise verrechnet werden. Bezüglich der Grundsätze zur Dokumentation interner Leistungs- bzw. Verrechnungspreise wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2.4 verwiesen.

Zu Ziffer 3.4.: Übersicht – 2. Schlüsselung

Entsprechend dem „Betriebsabrechnungsbogen – 2. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.5) ist auch beim Erhebungsbogen Personalkostenübersicht die rechnerische Verknüpfung der Übersicht – 1. Schlüsselung nach Ziffer 3.2. mit den dokumentierten Schlüsseln nach Ziffer 3.1. und den dokumentierten Leistungs- bzw. Verrechnungspreisen nach Ziffer 3.3. darzulegen.

Zu Ziffer 4.: Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres

§ 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GasNEV fordert von den Netzbetreibern eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ARegV ausschließlich Istkosten heranzuziehen. Signifikante Abweichungen der Kosten des Geschäftsjahres 2010 von den Kosten des Geschäftsjahres 2009 sind zu erläutern.² Als signifikante Abweichungen sind dabei Abweichungen i.H.v. $\pm 5\%$ der einzelnen Kosten- und Erlösarten des Geschäftsjahres 2010 gegenüber dem Geschäftsjahr 2009 anzusehen. Dem hat die Untergliederung des Berichts zu entsprechen.

Zunächst ist eine Überleitung der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung (und des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung) in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung (Erhebungsbogen Kostenprüfung) erforderlich.

Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnungen

Tabellenblätter „A2.1 Überleitung GuV 10“ und „A2.2 Überleitung GuV 09“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung enthalten für das jeweilige Geschäftsjahr die Überleitung der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung.

In Spalte I sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparte „Gasverteilung“ (Gasnetz) der im Kalenderjahr 2010 und 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahre einzutragen. Die Spalte II dient dem Abgleich mit den Werten aus dem Erhebungsbogen Kostenschlüsselung, hierzu sind die Werte gemäß dem Tabellenblatt „BAB – 2. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung in die Spalte II einzutragen.

² Der Erstellung eines gesonderten Berichtes für das im Kalenderjahr 2009 abgeschlossene Geschäftsjahr bedarf es somit nicht.

gen. Spalte III stellt die Abweichungen zwischen den Spalten I und II dar; wobei keine Abweichungen existieren dürfen.

In den Spalten IV und V sind Hinzurechnungen und Kürzungen aufzuzeigen, welche z.B. aus fehlender Betriebsnotwendigkeit oder einer Überleitung zu den kalkulatorischen Ansätzen resultieren können. Nicht auszuweisen sind Plandaten. Soweit dem Netzbetreiber für die erste Regulierungsperiode ein Investitionsbudget genehmigt wurde, dessen Wirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über den 31.12.2012 hinausgeht, hat er die sich daraus ergebenden Kosten und Erlöse in Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“, Spalte Ia bzw. IIa gesondert auszuweisen. Soweit dem Netzbetreiber tatsächlich Kosten für die Errichtung des Anschlusses einer Biogasanlage entstanden sind und diese im Rahmen der Kostenwälzung nach § 20b GasNEV berücksichtigt wurden, hat er die sich daraus ergebenden Kosten und Erlöse in Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“, Spalte Ib bzw. IIb auszuweisen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung sind ebenfalls Angaben zu den Biogaswälzungskosten und genehmigten Investitionsbudgets zu machen.

In Spalte VI sind keine Werte einzutragen. Die Berechnung erfolgt hier automatisch aus den Werten der Spalte „Gasnetz lt. Jahresabschluss“, der Spalte „Hinzurechnungen“ und der Spalte „Kürzungen“. Diese Werte der Spalte VI werden automatisch in das Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“, Spalte I übertragen. In Spalte IVa sind die Effekte einzutragen, die sich aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes in der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben.

Überleitung der Bilanzen

Tabellenblätter „A3.1 Überleitung Bilanz 10“, „A3.2 Überleitung Bilanz 09“, „A.3.3 Überleitung (AK/HK)“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung enthalten die Überleitung der handelsrechtlichen Bilanz hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen.

In Spalte I des Tabellenblattes „A3.1 Überleitung Bilanz 10“ bzw. „A3.2 Überleitung Bilanz 09“ sind die Werte der Bilanz der Sparte „Gasverteilung“ (Gasnetz) des im Kalenderjahr 2010 und 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahres einzutragen. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung der Bilanz nach Sparten. Die Spalte II dient dem Abgleich mit den Werten aus dem Erhebungsbogen Kostenschlüsselung; hierzu sind die Werte gemäß dem Tabellenblatt „Bilanz – 2. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens

Kostenschlüsselung in die Spalte II einzutragen. Spalte III stellt die Abweichungen zwischen den Spalten I und II dar, wobei keine Abweichungen existieren dürfen.

In den Spalten IV und V des Tabellenblattes „A3.1 Überleitung Bilanz 10“ bzw. „A3.2 Überleitung Bilanz 09“ sind Hinzurechnungen und Kürzungen aufzuzeigen. Soweit dem Netzbetreiber für die erste Regulierungsperiode ein Investitionsbudget genehmigt wurde, dessen Wirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über den 31.12.2012 hinausgeht, hat er die sich daraus ergebenden Bilanzdaten in Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, Spalte Ia bzw. IIa gesondert abzusetzen. Soweit dem Netzbetreiber tatsächlich Kosten für die Errichtung des Anschlusses einer Biogasanlage entstanden sind und diese im Rahmen der Kostenwälzung nach § 20b GasNEV berücksichtigt wurden, hat er die sich daraus ergebenden Kosten und Erlöse in Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, Spalte Ib bzw. IIb auszuweisen. Ebenso hat der Netzbetreiber die sich im Zusammenhang mit GaBi Gas und dem Regel- und Ausgleichsenergiesystem ergebenden Bilanzdaten in Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, Spalte Ic bzw. IIc auszuweisen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung sind ebenfalls Angaben zu den Biogaswälzungskosten und genehmigten Investitionsbudgets zu machen.

In Spalte VI des Tabellenblattes „A3.1 Überleitung Bilanz 10“ bzw. „A3.2 Überleitung Bilanz 09“ sind keine Werte einzutragen. Die Berechnung erfolgt hier automatisch aus den Werten der Spalte „Gasnetz lt. Jahresabschluss“, der Spalte „Hinzurechnungen“ und der Spalte „Kürzungen“. Diese Werte der Spalte VI werden automatisch in das Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, Spalte I übertragen. In Spalte VIa sind Effekte einzutragen die sich aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes in der Bilanz ergeben.

Die Bilanzpositionen entsprechen im Wesentlichen denen des § 266 Abs. 2 HGB.

Tabellenblatt „A.3.3 Überleitung (AK/HK)“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung dient der Darstellung, in welchem Umfang im Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung dem Gasnetzbereich zugeschlüsselte, d.h. indirekt zugeordnete, historische Anschaffungs- und Herstellungskosten in den allgemeinen Anlagen gemäß Ziffer I. der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 GasNEV enthalten sind.

Die Werte der Spalte IIa ergeben sich aus dem Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung. In den Spalten IIb hat der Netzbetreiber nun die Aufteilung in direkt zugeordnete historische Anschaffungs- und Herstellungskosten und in indirekt zugeordnete historische Anschaffungs- und Herstellungskosten darzustellen. Dabei ist bei den indirekt zugeordneten historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der jeweilige Schlüssel anzugeben (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.). Sofern die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auch bereits einer ersten Schlüsselung unterliegen, ist dies im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV auszuweisen.

Sofern auch Anlagen der Anlagengruppen gemäß Ziffern II. bis VI. der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 GasNEV lediglich zugeschlüsselt dem Gasnetzbereich zugerechnet werden, ist dies, analog der Darstellung bei den allgemeinen Anlagen, im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV entsprechend darzustellen. Ebenso ist darzustellen und zu erläutern, falls andere als im Erhebungsbogen Kostenschlüsselung für die jeweilige Kostenstelle angewendete Schlüssel zur Anwendung kommen.

Zu Ziffer 4.1.: Darlegung der Kostenlage

Eine tabellarische Aufstellung der kalkulatorischen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“ und mittelbar aus den Tabellenblättern „B1. Kalk. EK-Verzinsung“ sowie „B2 Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung. Der elektronisch zu übermittelnde Erhebungsbogen ist Teil des Anhangs zum Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV.

Unter Ziffer 1.1. des Berichts sind **sämtliche** Kostenarten, wie sie in Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung ausgewiesen sind, detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes „B. Netzkostenermittlung“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung ohne Veränderung zu übernehmen.

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern. Positionen, die 5% der aufwandsgleichen Kosten abzüglich der aufwandsgleichen Kosten für Investitionsbudgets, Biogas und die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigen, sind zudem gesondert in Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung aufzuführen,

einzel zu erläutern und nachzuweisen. Erläuterungsbedürftig sind hier die Kostenpositionen der jeweils untersten Gliederungsebene.

Aufwandsgleiche Kosten

Werden „Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie“ (1.1.1.), „Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie“ (1.1.2.), „Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch“ (1.1.3.) oder „Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie“ (1.1.4.) geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise darzulegen. Mengen können nur berücksichtigt werden, wenn gemessene Daten zu Grunde gelegt werden. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung sind zudem alle vorgenannten Kostenarten ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV sind auch Aufwendungen der vorgenannten Kostenpositionen, die in den 2006, 2007, 2008 und 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahren entstanden sind, darzustellen.

Marktgebietsaufspannende Netzbetreiber weisen Kosten aus der Zahlung der Abschläge aus der Biogaskostenwälzung als „Aufwendungen aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netze“ (1.2.2.) aus. Bei den nachgelagerten Netzbetreibern sind in den Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes Biogaswälzungskosten enthalten. Sofern der Netzbetreiber in dieser Kostenposition weitere bzw. andere Kosten ausweist, sind diese detailliert zu erläutern. Dagegen sind Kosten, die der Netzbetreiber im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas gemäß § 20b GasNEV an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber gemeldet hat, in Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“, Spalte Ib abzusetzen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung ist zudem anzugeben, ob und in welchem Kalenderjahr Kosten nach § 20b GasNEV an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber gemeldet worden sind.

„Aufwendungen für Differenzmengen“ (1.2.7.) sind ebenso wie „Erlöse aus Differenzmengen“ (15.5.) gemäß § 29 Abs. 5 bis 7 GasNZV a. F. bzw. § 25 Abs. 3 GasNZV mit den betroffenen Transportkunden gesondert abzurechnen. Sie gehen daher nicht in die Berechnung der Netzkosten ein, die durch allgemeine Netzentgelte zu decken sind. Der gesonderte Ausweis ist jedoch erforderlich, um sicherzustellen, dass die betreffenden Kosten und Erlöse nicht in den übrigen Netzkosten enthalten sind. Der Netzbetreiber sollte diese Kosten und Erlöse durch entsprechende Hinzurechnungen

und Kürzungen im Tabellenblatt „A.2.1 Überleitung GuV 10“ bzw. „A.2.2 Überleitung GuV. 09“ neutralisieren.

Sofern „Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Lastflusszusagen“ (1.2.4.) geltend gemacht werden, hat der Netzbetreiber darzulegen, in welchem Umfang sich, durch die geltend gemachten Kosten, die „Aufwendungen aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netze“ (1.2.3.) verringert haben. Insbesondere sind die tatsächlichen Lastverläufe beim vorgelagerten Netzbetreiber sowie die in Anspruch genommene Leistung der Lastflusszusagen darzulegen. Dabei ist ggf. auch darzulegen, inwieweit der Bestellwert beim vorgelagerten Netzbetreiber durch die Lastflusszusagen reduziert werden könnte. Auch dürften bei der Geltendmachung solcher Kosten regelmäßig Angaben entsprechend den Ausführungen zu den Ziffern 4.2 und/oder 4.3 erforderlich sein. Ebenso sind die entsprechenden Vereinbarungen vorzulegen (Kopien der Urkunden).

Werden bei den Kostenarten unter der Position „Sonstiges“ bei den „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren“ (1.1.6), bei den „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ (1.2.8), bei den „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ (3.3.2), bei den „sonstigen Steuern“ (4.3) und bei den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ (5.18.) Kosten geltend gemacht, ist im Einzelnen darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag. Dies gilt nicht, soweit der Kostenanteil der Unterposition „Sonstiges“ im Verhältnis der jeweiligen übergeordneten Kostenposition (1.1., 1.2., 3.3, 4., 5.) 5% unterschreitet und der Betrag unter 10.000,00 € bei großen Netzbetreibern bzw. 5.000,00 € bei kleinen Netzbetreibern liegt. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung sind zudem alle vorgenannten Kostenarten ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV sind auch Aufwendungen der vorgenannten Kostenpositionen, die in den 2006, 2007, 2008 und 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahren entstanden sind, darzustellen.

Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt (5.2), sind für die 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen folgende Angaben zu machen, die eine eindeutige Identifizierung der jeweiligen Maßnahme ermöglichen:

1. Eindeutige Bezeichnung und Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung (z.B. Instandhaltung; ND-Leitung 507 (DN 150); Musterstraße)
2. Aufwand der jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungsleistung in Euro
3. Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind zu benennen. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt

Dies gilt nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen, deren jeweiliger Wert 10.000,00 € bei großen Netzbetreibern bzw. 5.000,00 € bei kleinen Netzbetreibern überschreitet. Die Summe der 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen ist ebenfalls darzustellen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung ist zudem die vorgenannte Kostenart detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ARegV sind ebenfalls Daten, entsprechend der vorstehenden Vorgaben, ebenfalls für die 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen des im Kalenderjahr 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahres beizubringen. Das Vorstehende gilt auch für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch Dritte, die in den Positionen 1.2.5., 1.2.6., 1.2.8. und 5.12. enthalten sind, sofern diese nicht bereits unter Ziffer 1.3. dieses Berichts erfasst werden.

Unter den Positionen „Rechts- und Beratungskosten“ (5.7) „Werbung, Sponsoring und Spenden“ (5.8) und „Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen“ (5.14.) sind nur solche Beträge zu erfassen und detailliert zu erläutern, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere nicht Werbemaßnahmen oder Forderungsausfälle des assoziierten Vertriebs bzw. des Gesamtunternehmens. Soweit es sich um Förderzuschüsse zur Verdichtung des Gasnetzes handelt, ist die Zahl der gewährten Förderzuschüsse, die jeweilige Höhe des Förderzuschusses sowie die Förderungsbedingungen (z.B. Kopie der Ausgelobung) anzugeben.

Kalkulatorische Abschreibungen und Eigenkapitalverzinsung

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt den Daten zur jahresgenauen Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt „B2 Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung zu. Zusätzlich zu den Daten in den Positionen 7.1., 7.2. und 7.3 des Tabellenblattes „B. Netzkostenermittlung“ sind die Netzbetreiber deshalb angehalten, die zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen erforderlichen Daten nachvollziehbar darzulegen.

In das Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GasNEV einzustellen. Sofern die Anlagen im Bruchteils- bzw. Miteigentum stehen, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe entsprechend des jeweiligen Eigentumsanteils einzutragen. Etwaige Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen für eine vom Eigentumsanteil abweichende Nutzung sind unter Ziffer 1.5. des Berichts detailliert darzustellen.

Zugänge zum und Abgänge vom Sachanlagevermögen zwischen dem 31.12.2004 bzw. 31.12.2006 und dem 31.12.2010 sind im Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“, Spalten IIa bis II-I aufzuführen. Vorgenommene sonstige Korrekturen in den Spalten IIk und II-I sind separat zu erläutern. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung sind die relevanten Netzübergänge in dem vorgenannten Zeitraum ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Hinsichtlich des Zugangs von Netzen oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge wird auf Ziffer 1.5. dieses Berichts verwiesen.

Insbesondere Grundstücke sind nicht in das Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ aufzunehmen, weil sie i.d.R. nicht der Abschreibung unterliegen. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden. Die Kürzungen sind zu erläutern; die Methode zur Ermittlung des Grundstücksanteils ist darzustellen. Grundstücke sind hingegen im Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten einzustellen.

Wurden kosten- und/oder ertragsseitig Buchgewinne- und Buchverluste (5.15 und 16.1) in Ansatz gebracht, ist die Ursache der kosten- und/oder ertragsseitigen Buchgewinne- und Buchverluste jeweils zu benennen.

Werden „Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ (7.1.), „Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten“ (7.2.) und/oder „Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens“ (7.3) ausgewiesen, ist anzugeben, um welche Vermögensgegenstände es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbetrag (ggf. unter Angabe der Nutzungsdauer) ermittelt wurde.

Außerordentliche/periodenfremde Aufwendungen und Erträge

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge sowie periodenfremde Aufwendungen und Erträge (19., 20., 21. und 22.) sind hinsichtlich des Betrags und der Art zu erläutern.

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV

Sofern der Netzbetreiber nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnimmt, hat er die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV darzulegen.

Hierbei hat der Netzbetreiber zur Nachvollziehbarkeit der Zuordnung dieser Kosten zum Gasnetzbereich auch darzulegen, in welchen Positionen (Angabe der Zeile (Kosten- und Erlösart) und Spalte (Kostenstelle)) dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV, insbesondere Kosten aus Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen i.S.v. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV, im Tabellenblatt „BAB – 1. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung, in welcher Höhe enthalten sind. Des Weiteren ist nachvollziehbar darzulegen, wie diese Kosten letztlich dem Gasnetzbereich zugerechnet worden sind. Darüber hinaus ist im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV eine Übersicht über alle betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen sowie die jeweilige Kostenhöhe aufzuführen. Die Betriebsvereinbarungen sowie die tariflichen Vereinbarungen sind vorzulegen.

Hinweis der LRegB (nicht rechtsverbindlich):

Nach Ansicht der LRegB kann es sich bei den einzelnen Arten an dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV jeweils nur um die nachfolgenden Kosten- und Erlösarten handeln. Hierbei können nur originäre Kosten- und Erlösarten des Netzbetreibers dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.d. Anreizregulierungsverordnung sein. Dies bedeutet, dass beispielsweise nur Kosten für Weiterbildung von Mitarbeitern, welche direkt beim Netzbetreiber angestellt sind, dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 ARegV darstellen; Kosten für die Weiterbildung von Mitarbeitern eines Dienstleisters hingegen, auch wenn diese zu 100% für den Netzbetreiber tätig sind, stellen keine dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 ARegV dar.

Satz 1 Nr. 1 „gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten“

Keine.

Satz 1 Nr. 2 „Konzessionsabgaben“

Position 5.1. „Konzessionsabgaben“ abzüglich Position 15.1. „Erlöse aus erhobenen Konzessionsabgaben“.

Satz 1 Nr. 3 „Betriebssteuern“

Position 4. „sonstige Steuern“.

Satz 1 Nr. 4 „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“

Position 1.2.2. „Aufwendungen aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netze“, soweit sie erforderlich (Effizienz i.S.d. § 21 Abs. 2 EnWG) sind.

Satz 1 Nr. 6 „genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV“

Grundsätzlich alle Positionen, soweit in den geltend gemachten Positionen Kosten und Erlöse aufgrund genehmigter Investitionsbudgets, die nicht bis zum 31.12.2012 befristet sind, enthalten sind.

Satz 1 Nr. 7 „Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln“

Keine.

Satz 1 Nr. 8 „vermiedene Netzentgelte“

Keine.

Satz 1 Nr. 8a „vermiedene Netzentgelte“

Da diese Kosten aufgrund der Biogaskostenwälzung bereits als „Aufwendungen aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netze“ (1.2.2.) und somit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach Satz 1 Nr. 4 erfasst werden, keine.

Satz 1 Nr. 9 „betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen“

Position 1.2. „Personalkosten“, soweit sie mit betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, die in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind, zusammenhängen.

Satz 1 Nr. 10 „Betriebs- und Personalratstätigkeiten“

Grundsätzlich alle Positionen, soweit sie mit der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit zusammenhängen. Wie bereits ausgeführt, sollte der Netzbetreiber für die Nachvollziehbarkeit, insbesondere auch im Hinblick auf die Kostenschlüsselung, hierzu möglichst eine eigene Hilfskostenstelle „Betriebsrat“ bzw. „Personalrat“ einrichten.

Satz 1 Nr. 11 „Berufsausbildung und Weiterbildung sowie Betriebskindertagesstätten“

Bezüglich der Weiterbildung die Position 5.11 „Weiterbildung“. Für die Berufsausbildung sowie die Betriebskindertagesstätten grundsätzlich alle Positionen, soweit sie mit der Berufsausbildung und den Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen zusammenhängen. Der Netzbetreiber sollte für die Nachvollziehbarkeit wiederum möglichst eigene Hilfskostenstellen, hier „Berufsausbildung“ und ggf. „Betriebskindertagesstätte“, einrichten.

Satz 1 Nr. 12 „pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV“

Keine.

Satz 1 Nr. 13 „Auflösung von Baukostenzuschüssen / Netzanschlusskostenbeiträgen“

Positionen 13. „Erlöse aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen“ und 14. „Erlöse aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen“.

Satz 2 „Verfahrenswirksame Regulierung“

Keine.

Satz 3 „Verfahrenswirksame Regulierung“

Derzeit keine.

Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber die volatilen Kosten im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV auszuweisen und zu erläutern. Hierbei dürfte es sich aufgrund fehlender Festlegung seitens der LRegB bisher ausschließlich um die Position „Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie“ (1.1.2.) handeln.

Sonstiges

Bezüglich der Definitionen wird auf Anlage 2 „Definitionen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen“, Ausführungen zum Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung verwiesen.

Darüber hinaus lässt Ziffer 4.1. des Berichts Raum für weitere Erläuterungen der Kostenartenrechnung, die aus Sicht des Netzbetreibers von Relevanz sind.

Zu Ziffer 4.2.: Darlegung des Pachtzinses bei Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 GasNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber der Eigentümer der Anlagen wäre.

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für die Kosten des Netzbetreibers jeweils gesonderte Erhebungsbögen für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich die Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur ergeben, soweit sie in das Entgelt für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Die Erhebungsbögen sind ebenfalls elektronisch zu übermitteln. Entsprechend der Vorgaben der Anlagen 1 und 2 sind unter Ziffer 4.2. des Berichts sämtliche Kostenarten des Verpächters zu erläutern, soweit sie in die Kalkulation des Entgelts für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter einfließen. Ferner sind abgeschlossene Pachtverträge dem Bericht beizufügen.

Soweit in den Kosten oder Kostenbestandteilen, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, Kosten oder Kostenbestandteile enthalten sind, die Gemeinkosten i.d.S. § 4 Abs. 4 GasNEV (vgl. zum Begriff der Gemeinkosten auch die Ausführungen unter Ziffer 2.) darstellen, ist zusätzlich zum Erhebungsbogen Kostenprüfung auch der Erhebungsbogen Kostenschlüsselung auszufüllen. Ist in den Kosten oder Kostenbestandteilen auch „Personalaufwand“ enthalten, ist darüber hinaus auch der Erhebungsbogen Personalkostenübersicht auszufüllen.

Zu Ziffer 4.3.: Darlegung der Kosten bei Dienstleistungserbringung durch Dritte

Nach § 4 Abs. 5a Satz 1 GasNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungserbringungen durch Dritte anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber die Leistung selbst erbringen würde. Zu diesen Dienstleistungserbringungen durch Dritte zählen auch sogenannte Verwaltungskostenbeiträge seitens des (Mit-)Eigentümers des Netzbetreibers.

Soweit gegenüber dem Netzbetreiber von Dritten Dienstleistungen erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, den erforderlichen Nachweis i.S.d. § 4 Abs. 5a GasNEV nachvollziehbar schriftlich vorzulegen.

In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung sind alle Dienstleistungsverhältnisse aufzuführen und einzeln zu erläutern (vgl. hierzu auch A1.2.6 im Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung“). Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welche Kosten die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition (Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung: 1.2.5. und 1.2.6. beziehungsweise 1.2.7. oder 5.12) die Dienstleistungen verbucht wurden. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen. Anzugeben ist zudem, ob und in welcher Weise die Dienstleistungsverträge förmlich i.S. des GWB ausgeschrieben worden sind.

Dienstleistungen von verbundenen Dritten i.S.d. § 10 Abs. 2 EnWG

Der erforderliche Nachweis im Sinne von § 4 Abs. 5a GasNEV gilt für die LRegB bei verbundenen Dritten i.S.d. § 10 Abs. 2 EnWG formell jedenfalls als erbracht, wenn für die erbrachten Dienstleistungen jeweils eigene Erhebungsbögen einschließlich der Erläuterungen nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2, aus denen sich die Kosten für die Dienstleistungsverträge ergeben, vorgelegt werden. Dabei sind zunächst keine Erhebungsbögen vorzulegen, wenn die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergeben, 5% der aufwandsgleichen Kosten abzüglich der aufwandsgleichen Kosten für Investitionsbudgets, Biogas und die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene unterschreiten.

Die Erhebungsbögen sind ebenfalls elektronisch zu übermitteln. Entsprechend der Vorgaben der Anlagen 1 und 2 sind unter Ziffer 4.3. des Berichts sämtliche Kostenarten des Dienstleistungserbringers zu erläutern.³

Soweit in den Kosten oder Kostenbestandteilen, die auf Grund von Dienstleistungserbringungen durch Dritte anfallen, Kosten oder Kostenbestandteile enthalten sind, die Gemeinkosten i.S.d. § 4 Abs. 4 GasNEV (vgl. zum Begriff der Gemeinkosten auch die Ausführungen unter Ziffer 2.) darstellen, ist zusätzlich zum Erhebungsbogen Kostenprüfung auch der Erhebungsbogen Kostenschlüsselung auszufüllen. Ist in den Kosten oder Kostenbestandteilen auch „Personalaufwand“ enthalten, behält sich die LRegB eine Nachforderung von Nachweisen nach Maßgabe der Ausführungen zu Ziffer 3 vor.

Erbringt ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 10 Abs. 2 EnWG mehrere Dienstleistungen gegenüber dem Netzbetreiber, so sind diese in einem Erhebungsbogen Kostenprüfung sowie ggf. in einem Erhebungsbogen Kostenschlüsselung zusammenzufassen. Die LRegB behält sich ggf. die Nachforderung eines zusammengefassten Erhebungsbogens Personalkostenübersicht nach Maßgabe der Ausführungen zu Ziffer 3 vor. Folgende Tabellenblätter des Erhebungsbogens Kostenprüfung sind, abweichend von den allgemeinen Vorgaben dieser Anlage, zunächst nicht zu befüllen: „A2.2 Überleitung GuV 09“, „A4.2 RSt-Spiegel 09“, „A4.3 RSt-Spiegel 08“, „A4.4 RSt-Spiegel 07“ und „A4.5 RSt-Spiegel 06“ und „C. Konzessionsabgabe“.

³ In dem Erhebungsbogen Kostenprüfung sind somit die Kosten und Erlöse darzustellen, und zu erläutern, die zur Erbringung der Dienstleistung(en) gegenüber dem Netzbetreiber erforderlich sind. Dies gilt auch entsprechend für die Tabellenblätter „B1. Kalk. EK-Verzinsung“ und „B2. Kalk. Abschreibungen“.

Die Erhebungsbögen für Dienstleistungserbringer sind mit einer fortlaufenden Dienstleistungsnummer zu versehen.

Den Netzbetreibern bleibt nachgelassen, bei Dienstleistungen mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 10 Abs. 2 EnWG den Nachweis nach § 4 Abs. 5a GasNEV auch auf andere geeignete Weise zu erbringen, z.B. durch eine nachvollziehbare Darlegung im Bericht, welche Kosten anfielen, wenn der Netzbetreiber die Dienstleistung selbst erbringen würde.

In jedem Fall sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse für sämtliche Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 10 Abs. 2 EnWG beizufügen.

Dienstleistungen von nicht-verbundenen Dritten

Bei nicht verbundenen Dritten reicht zunächst die ausführliche Erläuterung der Bewertung der von diesen Dritten erbrachten Dienstleistungen. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse beizufügen. Diese Erläuterungen und Nachweise sind zunächst jedoch nur für die drei wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit nicht-verbundenen Unternehmen erforderlich; gesonderte Erhebungsbögen sind in diesen Fällen nicht vorzulegen.

Zu Ziffer 4.4.: Darlegung der Ertrags- und Erlöslage

Eine tabellarische Aufstellung der kostenmindernden Erlöse und Erträge des Netzbetreibers ergibt sich aus Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung. Unter dieser Ziffer des Berichts sind sämtliche Ertrags- und Erlösarten, wie sie in den Ziffern 11. bis 16. des Tabellenblattes „B. Netzkostenermittlung“ ausgewiesen sind, detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes „B. Netzkostenermittlung“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung in den Positionen der Ziffern 11. bis 16. 5. ohne Veränderung zu übernehmen.

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Erlöspositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern.

Zu Ziffer 4.5.: Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Kosten- und Erlöslage

Befinden sich Teile des Netzes im Miteigentum nach Bruchteilen, ist, wegen der Lasten- und Kostenteilung gemäß Anteil, mitzuteilen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt und auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen. Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht.

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Grundsätzlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der erstmaligen Aktivierung des jeweiligen Anlagegutes einzustellen (erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten).

Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis (ohne Umsatzsteuer), handelsrechtlicher Restbuchwert, kalkulatorischer Restbuchwert sowie Anschaffungsjahr auszuweisen, soweit der kalkulatorische oder handelsrechtliche Restwert aller verschrotteten oder verkauften Anlagegüter den Betrag von 10.000,00 € bei großen Netzbetreibern bzw. 5.000,00 € bei kleinen Netzbetreibern überschreitet (vgl. auch Ausführungen zu Ziffer 5.2).

Zugänge zum, Abgänge vom und Umgliederungen im Sachanlagevermögen sind in Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“, Spalten IIa bis II-I zu erfassen.

Zu Ziffer 4.6.: Strukturparameter

Im Rahmen der Datenerhebung werden Strukturparameter erhoben. Diese dienen der Plausibilisierung der vom Netzbetreiber dargelegten Kosten. Hierfür ist ausschließlich die Datenübermittlung über das Versorgerportal Baden-Württemberg (<https://www.versorger-bw.de/anbieter>) zu nutzen.

Zu Ziffer 5: Weitere Erläuterungen

Dem Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV beizubringen ist ein Anlagenspiegel zur Plausibilisierung der in Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung dargestellten erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV und der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, die in die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV eingehen. Der Anlagenspiegel des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres ist in Tabellenblatt „A5. Anlagenspiegel“ einzutragen.

Ferner ist der Rückstellungsspiegel des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen und in Tabellenblatt „A4.1 RSt-Spiegel 10“ einzutragen. Der Rückstellungsspiegel des Kalenderjahres 2010 dient der Plausibilisierung der vom Unternehmen vorgenommenen Rückstellungen. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV sind die vorstehenden Daten und Nachweise ebenfalls für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009 beizubringen.

Außerdem hat der Netzbetreiber eine Darlehensübersicht des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen. Diese dient der Prüfung, inwieweit die einbezogenen Fremdkapitalzinsen kapitalmarktüblich i.S.d. § 5 Abs. 2 GasNEV sind.

Zur Darstellung der Anlagenspiegel, der Rückstellungsspiegel und der Darlehensübersicht hat der Netzbetreiber die Tabellenblätter A4. und A6. des Erhebungsbogens Kostenprüfung zu verwenden.

Zu Ziffer 5.1.: Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln

Tabellenblätter „A4.1 RSt-Spiegel 10“, „A4.2 RSt-Spiegel 09“, „A4.3 RSt-Spiegel 08“, „A4.4 RSt-Spiegel 07“ und „A4.5 RSt-Spiegel 06“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung enthalten die Rückstellungsspiegel der in den Kalenderjahren 2006 bis 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ARegV sind die vorstehenden Daten und Nachweise ebenfalls für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009 beizubringen.

In Teil 1 (Spalte I bis VII) ist der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und in Teil 2 (Spalte VIII bis XIV) der Rückstellungsspiegel der Tätigkeitsbereiche Gasverteilung/Gasfernleitung abzubilden. Die Spalten Ia und Ib sind ausschließlich in den Tabellenblättern „A4.1 RSt-Spiegel 10“ und „A4.2 RSt-Spiegel 09“ enthalten. In diese Spalten sind die Effekte einzutragen, die sich aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ergeben. Vorgenommene sonstige Korrekturen in den Spalten IV, V, XII und XIII sind im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV zu erläutern.

Um nachvollziehen zu können, wie die entsprechenden Beträge in den Bögen „A3. Überleitung Bilanz“, „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, „A2. Überleitung GuV“ sowie „B. Netzkostenermittlung“ berücksichtigt wurden, sind im Rückstellungsspiegel folgende weitere Teile eingefügt, in denen die Positionsziffern im Auswahlmenü und die dazu gehörigen Beträge einzutragen sind: In Teil 3 (Spalte XV bis XVI) ist die Berücksichtigung des Bestands in Tabellenblatt „A3.1 Überleitung Bilanz 10“ und „A3.2 Überleitung Bilanz 09“ (vor Hinzurechnungen/Kürzungen), in Teil 4 (Spalte XVII bis XVIII) die Berücksichtigung des Bestands in Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, in Teil 5 (Spalte XIX bis XX) die Berücksichtigung als Aufwand in Tabellenblatt „A2.1 Überleitung GuV 10“ und „A2.2 Überleitung GuV 09“ (vor Hinzurechnungen/Kürzungen) und in Teil 6 (Spalte XXI bis XXII) die Berücksichtigung als Kosten in Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“ abzubilden.

Sofern Rückstellungen für das gesamte Unternehmen gebildet und indirekt einzelnen Positionen der Tätigkeitsbereiche Gasverteilung zugeordnet wurden, sind jeweils die Hilfsfunktion sowie die zur Anwendung gekommenen Schlüssel anzugeben (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.6.). Ebenfalls ausführlich zu erläutern sind etwaige Hinzurechnungen und Kürzungen, die in den Tabellenblättern „A3.1 Überleitung Bilanz 10“ und „A3.2 Überleitung Bilanz 09“ unter Ziffer 8 (Rückstellungen) ausgewiesen sind.

Zu der Position „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ sind für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 jeweils die steuerlich und bilanziell relevanten versicherungsmathematischen Pensionsgutachten vorzulegen. Personenbezogene Daten sind zu schwärzen bzw. zu pseudonymisieren. Ebenso sind im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV für die Rückstellungen für die Pensionen und ähnliche Verpflichtungen **die steuerbilanziellen Werte anzugeben.**

Zu Ziffer 5.2.: Erläuterungen zum Anlagenspiegel

Tabellenblatt „A5. Anlagenspiegel“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung enthält den Anlagenspiegel. Die handelsrechtlichen Wertansätze sind maßgeblich. Der Anlagenspiegel dient der Nachvollziehbarkeit der in Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibung“ enthaltenen Wertansätze des Geschäftsjahres 2010.

Im ersten Teil ist der „Anlagenspiegel des Gesamtunternehmens“, im zweiten Teil der „Anlagenspiegel der Tätigkeitsbereiche Gasverteilung/Gasfernleitung“ und im dritten Teil der „Anlagenspiegel des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung“ abzubilden.

In Spalte I sind jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten einzutragen. In den Spalten II bis VIII sind Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen sowie sonstige Korrekturen zu vermerken. Vorgenommene sonstige Korrekturen in den Spalten V und VI sind zudem im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV gesondert zu erläutern. Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis (ohne Umsatzsteuer), handelsrechtlicher Restbuchwert, kalkulatorischer Restbuchwert sowie Anschaffungsjahr auszuweisen, soweit der kalkulatorische oder handelsrechtliche Restwert aller verschrotteten oder verkauften Anlagegüter den Betrag von 10.000,00 € bei großen Netzbetreibern bzw. 5.000,00 € bei kleinen Netzbetreibern überschreitet (vgl. auch Ausführungen zu Ziffer 4.5.). In Spalte IX sind die kumulierten Abschreibungen, in Spalte X die Restbuchwerte zum 31.12. des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres, in Spalte XI die Restbuchwerte zum 31.12. des im Kalenderjahr 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahres und in Spalte XII die Abschreibungen des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres auszuweisen.

Die Angaben in den einzelnen Spalten sind jeweils für ausgewählte Bilanzpositionen des Anlagevermögens zu machen. In Zeile 22 sind die außerordentlichen Abschreibungen jeweils für die Spalte IX „kumulierte Abschreibungen“ und die Spalte XII „Abschreibungen 2010“ auszuweisen.

Zu Ziffer 5.3.: Erläuterungen zur Darlehenspiegel

Im Tabellenblatt A6. „Darlehenspiegel“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung sind sämtliche Darlehen, die dem Netzbereich ganz oder teilweise zugerechnet werden und die zum 31.12 des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres bestanden, darzustellen. Hierzu sind im Tabellenblatt A6. „Darlehenspiegel“ in Spalte I bis VIIIa die entsprechenden Angaben zu machen. Bezüglich der Spalte III „ggf. Hilfskostenstelle / Schlüssel“ wird auf die Aufführungen zu Ziffer 2. verwiesen. Sofern ein Darlehen über eine Kommunalbürgschaft abgesichert wird, sind darüber hinaus die Kosten für diese in der Spalte X bzw. Xa anzugeben.

Zu Ziffer 5.4.: ggf. Erläuterungen zu durchgeführten Mitarbeiterbefragungen

Sofern ein Netzbetreiber die Verteilung nicht direkt zuordenbarer Kosten (oder Erlöse) auf Basis von Mitarbeiterbefragungen durchführt, sollten zumindest die nachfolgenden Anforderungen an die Dokumentation der Mitarbeiterbefragungen eingehalten werden. Diese Dokumentation der Mitarbeiterbefragungen ist dem Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV beizulegen.

Es ist dabei für jeden der betreffenden Mitarbeiter eine Aufgabenbeschreibung unter Angabe der prozentualen Anteile beizulegen. Soweit vorhanden, ist ebenfalls die jeweilige Stellenbeschreibung vorzulegen. Abweichungen zwischen der Aufgabenbeschreibung und der Stellenbeschreibung sind im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV zu erläutern. Hierbei sind alle Aufgaben bzw. Tätigkeiten des jeweiligen Mitarbeiters vollständig zu berücksichtigen. Die Nennung der Tätigkeiten ausschließlich in Bezug auf das Strom- und/oder Gasnetz sind nicht ausreichend. Die Mitarbeiterbefragungen müssen mindestens jährlich aktualisiert und ggf. angepasst werden. Die Vollständigkeit und Richtigkeit sind durch die jeweiligen Kostenstellenverantwortlichen zu bestätigen. Änderungen der Aufgabenbeschreibung sind zu dokumentieren und dem Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV ebenfalls beizulegen.

Mindestangaben einer Mitarbeiterbefragung (Beispiel):

1. Stellenbezeichnung: z.B. Sachbearbeiter Netzzugang
2. Zuordnungsnummer: z.B. 100784
3. Arbeitszeit: z.B. 100%, Vollzeit
4. Organisationseinordnung oder (sofern die relevanten Angaben daraus ersichtlich sind) Organigramm mit Zuordnung der Stelle
5. Arbeitsanteile pro (Haupt-)Kostenstelle: z.B. Stromnetz 30%, Gasnetz 30% und Wasser 40%
6. Aufgabenbeschreibung mit Zeitanteilen in Prozent:
 - z.B. 6.1. Unterstützung der Abteilungsleitung beim Regu-
lungsmanagement. Zeitanteil 30% (jeweils 50%
Strom- und Gasnetz).
 - 6.2. Bearbeitung von Konzessionsverträgen und Abwick-
lung der Konzessionsabgabe. Zeitanteil 20% (je-
weils 50% Strom- und Gasnetz).
 - 6.3. Statistische Auswertungen bezüglich Wasserbezug
und Wasserabgabe. Zeitanteil 15%.
 - 6.4. Allgemeine Statistiken bezüglich Strom- und Gas-
netz. Zeitanteil 35% (Strom- und Gasnetz jeweils
50%)
7. Zugrunde gelegter Zeitraum für die Stellenbeschreibung: z.B.
01.01.2010 bis 31.12.2010
7. Datum: z.B. 15.01.2011
8. Unterschrift der Kostenstellenverantwortlichen:
z.B. für die Kostenstelle Stromnetz: *unterschrift*
für die Kostenstelle Gasnetz: *unterschrift*
für die Kostenstelle Wasser: *unterschrift*

Insbesondere wenn die Dokumentation von Mitarbeiterbefragungen den vorstehen-
den Anforderungen nicht genügt, behält sich die LRegB eine nähere Prüfung und eine
Anforderung ergänzender Nachweise zur Verursachungsgerechtigkeit der Kostenver-
teilung nach § 4 Abs. 4 GasNEV vor.

Zu Ziffer 5.5.: Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV lässt
Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und
den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

Zu Ziffer 6.: Anhang

Der Anhang zum Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GasNEV muss die nachfolgend beschriebenen Angaben enthalten:

Zu Ziffer 6.1.: Erhebungsbögen des Netzbetriebs

Die Erhebungsbögen sind integraler Bestandteil des Anhangs zum Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV. Die Erhebungsbögen stellen ausschließliche Eingabebögen dar, welche schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden.

In dem bereitgestellten Erhebungsbogen können nur die gelb unterlegten Eingabefelder bearbeitet werden. Die Errechnung bestimmter Summenwerte erfolgt automatisch. Es bestehen Verknüpfungen zwischen einzelnen Tabellenblättern.

Zu Tabellenblatt „A. Allgemeine Informationen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung:

Die zu erfassende Netzbetreibernummer ergibt sich aus dem Aktenzeichen der Festlegung der Erlösobergrenze. Der letzte Ziffernblock ist die Netzbetreibernummer, z.B. beim Aktenzeichen 1-4455.5-3/123 ist die Nummer 123 die Netzbetreibernummer.

Die versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Gasversorgungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche werden insoweit die bebaute Fläche („Gebäude- und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Bei Teilversorgung von Gemeinden ist im Bericht zu erläutern, wie die versorgte Fläche der teilversorgten Gemeinden ermittelt wurde.

Zu Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung:

Die „Erträge aus Auflösung von Netzanschlussbeiträgen“ (4.1) und die „Erträge aus Auflösung von Baukostenzuschüssen“ (4.2) sind grundsätzlich im Rahmen der Gruppenkalkulation allgemein kostenmindernd in Ansatz zu bringen. Eine auf den einzelnen Netznutzer bezogene Gutschrift scheidet daher aus.

Die Möglichkeit, unterhalb Position 7.1.2., 8. und 9. die kalkulatorischen Kosten einzutragen, dient ausschließlich nachrichtlichen Zwecken. Deren Angabe ist seitens des Netzbetreibers nicht zwingend vorzunehmen. Das bedeutet, dass die vom Netzbetreiber in diesen Positionen gemachten Angaben nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV herangezogen werden. Die LRegB beabsichtigt das Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV vielmehr unter Berücksichtigung der noch festzulegenden Eigenkapitalsätze i.S.d. § 7 Abs. 6 GasNEV und der festzulegenden Preisindizes i.S.d. § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GasNEV zu bestimmen. Das Vorstehende gilt nicht für die Positionen 7.1.1., 7.2. und 7.3 sowie Angaben in den Spalten Ia bzw. IIa, Ib bzw. IIb.

Zu Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung:

Die Darstellung der kalkulatorischen Abschreibungen hat im Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung jahresgenau für die betroffenen Anlagengruppen zu erfolgen. Es sind die erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzugeben.

Soweit dem Netzbetreiber für die erste Regulierungsperiode ein Investitionsbudget genehmigt wurde, dessen Wirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über den 31.12.2012 hinausgeht, hat er die sich daraus ergebenden Sachanlagevermögenswerte in Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibung“, Spalte IV gesondert abzusetzen.

Soweit dem Netzbetreiber tatsächlich Kosten für die Errichtung des Anschlusses einer Biogasanlage entstanden sind und diese im Rahmen der Kostenwälzung nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden, hat er die sich daraus ergebenden Sachanlagenvermögenswerte in Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibung“, Spalte V abzusetzen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind ebenfalls Angaben zu den Biogaswälzungskosten und genehmigten Investitionsbudgets zu machen.

Zu Ziffer 6.2.: Konzessionsabgaben

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GasNEV verpflichtet die Netzbetreiber, die Höhe der von Betreibern von Gasversorgungsnetzen entrichteten Konzessionsabgaben jeweils pro Gemeinde und in Summe anzugeben. Hierfür ist das Tabellenblatt „C. Konzessionsabgabe“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung zu nutzen.

Zu Ziffer 6.3: Dokumentation der Zuordnung der unternehmensindividuellen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen auf die vorgegebenen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen

Im Erhebungsbogen wurde eine Standardisierung und Zusammenfassung von Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen vorgenommen. Daher ist eine Dokumentation darüber erforderlich, wie die unternehmensindividuellen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen auf die vorgegebenen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen des Erhebungsbogens zugeordnet wurden. Die Dokumentation ist dem Bericht beizulegen.

Auch sollte die Zuordnung der Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen zur Nachvollziehbarkeit grundsätzlich über die Jahre, soweit keine maßgeblichen Veränderungen eingetreten sind, unverändert bleiben.

Zu Ziffer 6.4.: Kostenverteilung Tiefbaumaßnahmen

Gemäß den Ausführungen zu Ziffer 2.2. können die Kosten der Tiefbaumaßnahmen als direkt zugeordnete Kosten eingetragen werden, wenn die Aufteilung der Tiefbaukosten anhand von „Standardfällen“ dargelegt wird.

Diese Dokumentation ist dem Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV beizufügen.

Zu Ziffer 6.5.: Netzkarte

Dem Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV ist eine aktuelle (farbige) Netzkarte (nach Möglichkeit mit Stand zum 31.12.2010) einschließlich einer Legende sowie Maßstabangabe über das Leitungsnetz des Netzbetreibers einschließlich der Anschlusssituation zum vorgelagerten Netzbetreiber beizufügen. Ebenso sollten die einzelnen Druckstufen erkennbar sein.